

Staatsfeinde schaffen

Religiöse Verfolgung in Usbekistan

I. EINFÜHRUNG

Zusammenfassung

Im letzten Jahrzehnt wurden unabhängige Muslime verstärkt von der usbekischen Regierung verfolgt. Diese Kampagne der religiösen Verfolgung führte zur Verhaftung, Folter, öffentlicher Erniedrigung und Haft unter unmenschlichen Bedingungen von zirka 7000 Menschen.

Die Zielschreiber der Kampagne sind friedliche Gläubige, die außerhalb der offiziellen Glaubensstätten und Richtlinien den islamischen Glauben praktizieren. Verfolgt werden auch unabhängige Imame und ihre Anhänger, die sogenannten Wahhabis – eine Ausdrucksform, die von der Regierung missbraucht wird, um Menschen als „Fundamentalisten“ zu verleumden. Dabei waren Anhänger der gewaltlosen islamischen Gruppe Hizb ut-Tahrir (Befreiungspartei) die häufigsten Opfer. Ihre Lehren, die auf einen islamischen Staat abzielen, sieht die Regierung als aufrührerisch. Anfang bis Mitte der 90iger Jahre rechtfertigte die Regierung die Unterdrückung des unabhängigen Islam damit, dass man den Säkularismus des Landes zu bewahren versuche. Anfang 1998 dann verwies die Regierung auf die Notwendigkeit zur Vermeidung von Terrorismus. Und heute rechtfertigt man die Verhaftungen im Rahmen des weltweiten Kampfes gegen den Terror, der seit den Anschlägen vom 11. September geführt wird.

Usbekistans Kampagne gegen den Islam ist in Religionsgesetzen und dem Strafgesetzbuch verankert. Staatsbeamte äußern sich in öffentlichen Ansprachen positiv zu dieser Kampagne, die von Vollstreckungsbeamten, der Justiz und örtlichen Regierungsbeamten umgesetzt wird.

Internationale Menschenrechte garantieren Menschen das Recht, einer Religion oder einem Glauben anzugehören und dies auch auszudrücken. Die Politik der usbekischen Regierung verstößt unmittelbar gegen diese Standards. Sie bestraft bestimmte religiöse Gläubige für den Inhalt und Ausdruck ihres Glaubens, für den Austausch mit anderen Gläubigen oder für die Mitgliedschaft in einer gewaltlosen Vereinigung. Beim Umgang mit unabhängigen Muslimen wenden usbekische Beamte systematisch Folter, Misshandlung, öffentliche Verleumdung an. Zudem verstößt Usbekistan durch die Verweigerung von zügigen und fairen Verfahren gegen seine völkerrechtlichen Verpflichtungen.

In diesem Bericht werden diese Verstöße dokumentiert. Es wird beschrieben, wie der usbekische Staat rechtmäßige Religions- und Glaubensausübung kriminalisiert und wie er die Ausübung des Rechts auf Gewissensfreiheit, Ausdrucksfreiheit und Versammlungsfreiheit als Versuch auslegt, die Regierung zu stürzen. In dem Bericht werden auch die Qualen beschrieben, die unabhängige Muslime vom Tag ihrer Verhaftung an und jeden Tag in der Haft erleiden mussten. In einigen Fällen waren Haftstrafen von bis zu 20 Jahren auferlegt worden. Die meisten Menschen, deren Schicksale in dem Bericht dokumentiert werden, sind nach wie vor in Haft. Beim Versuch der Polizei von ihnen Geständnisse zu erzwingen, wurden Sie gefoltert und auf andere Weise misshandelt. Sie wurden in Isolationshaft gehalten, hatten keinen Zugang zu rechtlichem Beistand, keine fairen Verfahren und wurden aufgrund von konstruierten Beweisen verurteilt. Selbst jetzt, während sie ihre Strafen in usbekischen Gefängnissen absitzen, sind sie Folter und Misshandlung ausgesetzt. Berichtet wird auch von Verhaftungen, Belästigungen und Einschüchterungen ihrer Familien. Auch öffentliche

Brandmarkung, ganz nach Sowjetstiel, wurde von örtlichen Beamten gegen angebliche islamische „Fundamentalisten“ inszeniert.

Die Mehrzahl der unabhängigen Muslime, die während der Kampagne verhaftet wurden und deren Schicksale in diesem Bericht dokumentiert wurden, sind Männer. In einigen Fällen waren auch Frauen unmittelbares Ziel der Verhaftungskampagne der Regierung. In wieder anderen Fällen waren Frauen im Rahmen derselben Kampagne außergerichtlichen Bestrafungen ausgesetzt. Vollstreckungsbeamte haben auch weiblichen Familienmitglieder von Hauptverdächtigen bedroht und unter Druck gesetzt, um Informationen über Verdächtige von ihnen zu erzwingen oder um Gefangene dazu zu bringen, sich selbst zu belasten.

Schließlich gehen wir in dem Bericht auf die Widerstände ein, die unabhängige Muslime überwinden mussten, um Entschädigung von den Staatsbehörden zu erhalten – vor allem von Gerichten, dem Büro des Ombudsmannes und Verwaltungsbehörden. Der Bericht zeigt aber auch die Belästigungen auf, denen sie ausgesetzt sind, wenn sie sich an internationale Organisationen wenden.

Die Regierung bezieht sich auf die von der Islamischen Bewegung Usbekistans (IMU) im Februar 1999 verübten Bombenattentate in Taschkent und auf die bewaffneten Angriffe in den Jahren 1999 und 2000, um ihre grundsätzliche Ablehnung gegenüber dem „islamischen Extremismus“ zu rechtfertigen und um in ihrer Angst vor möglichen Umsturzplänen der Muslime eine noch größere Welle von Verhaftungen zu ermöglichen. Natürlich ist ein Staat grundsätzlich dazu verpflichtet, seine Bürger vor politisch motivierter Gewalt zu schützen und auch international mit anderen Institutionen zu kooperieren, um derartige Verbrechen vor Gericht zu stellen. Doch trotz der Behauptungen der usbekischen Regierung, dass ihre Verfolgungsmaßnahmen auf den Terrorismus abzielen, haben wir herausgefunden, dass die meisten Inhaftierten weder wegen terroristischer Handlungen noch wegen einer anderen Gewalttat angeklagt wurden. Terrorismusbekämpfung darf weder als Rechtfertigung für religiöse Verfolgung, noch darf sie als Rechtfertigung für eine Politik der Kollektivbestrafung, die zur Verhaftung von Eltern, Geschwister und Ehegatten führt, herangezogen werden. Es ist untragbar, dass Menschen bei ihrer Verhaftung gefoltert und öffentlich bloßgestellt werden, dass man Drogen und Waffen bei ihnen versteckt, dass es Gerichtsverfahren gibt, in denen fünfmaliges Beten am Tag als Beweis dafür angesehen wird, dass ein Angeklagter Revolutionspläne hegt. Solche Methoden verletzen das Recht auf ein zügiges und faires Verfahren auf das schwerste.

Derartige Praktiken sind jedoch äußerst effektive Methoden zur religiösen Unterdrückung und haben verheerende Folgen für unabhängige muslimische Gemeinschaften. Trotz der Aufforderungen aus diplomatischen Kreisen hat die usbekische Regierung keine offiziellen Angaben gemacht, was die Zahl der religiös motivierten Verhaftungen und Verurteilungen angeht.¹ Doch wird nur eine vollständige Veröffentlichung durch die usbekische Regierung die tatsächliche Anzahl der

¹Im Jahr 2000 behauptete der Innenminister, dass „niemand, aus politischen Gründen verurteilt in den Strafanstalten der Republik einsitzt“ und gab eine Auflistung über die Gefängnisinsassen entsprechend der Strafanklagen, nach denen sie verurteilt wurden. Dem Statement zufolge saßen insgesamt 63 900 Menschen eine Haftstrafe ab. Danach seien 36,1 Prozent der Inhaftierten wegen Diebstahls verurteilt; 23,7 Prozent wegen „besonders schwerer Verbrechen“, wie Mord, Vergewaltigung und Körperverletzung; 11,7 Prozent saßen wegen Drogendelikten ein; 6,2 Prozent wegen Wirtschaftsdelikten und 3,8 Prozent wegen „Rowdytums und anderer illegaler Aktivitäten“. Weitere 10,4 Prozent der Gefängnisinsassen seien wegen Vergehen, wie der Verbreitung von Pornographie, strafbarer Fahrlässigkeit und illegalem Waffenbesitz verurteilt. Nirgends in den Auflistungen tauchen Zahlen über die Personen auf, die wegen „verfassungsfeindlichen Aktivitäten“, Verbreitung von religiösen Schriften oder anderer religiös motivierter Verbrechen verurteilt wurden. Jedoch wurden weitere 8,1 Prozent von Gefangenen (entspricht ca. 5176 Inhaftierten) als „andere“ kategorisiert. Darunter sind zweifellos diejenigen mitenthalten, die wegen religiös motivierten Verbrechen eingesperrt wurden. Wenn man außerdem die Methoden der Regierung bedenkt, kann man sicher davon ausgehen, dass ein Anteil von ungefähr 8000 Menschen, die wegen Drogendelikten oder wegen illegalem Waffenbesitzes eingesperrt wurden, auf Grund von konstruierten Beweisen in Haft sitzen. Dabei wurden sie in Wirklichkeit wegen ihrer unabhängigen religiösen Aktivitäten festgenommen und eingesperrt. „On the Basis of Humanism: The Activities of the Penal System of the Republic of Uzbekistan,“ *Narodnoe Slovo* (The People's Word), 2000.

unabhängigen Muslime, die während dieser Kampagne verhaftet und eingesperrt wurden, enthüllen können.

Im August 1999 erklärte der damalige Botschafter von Usbekistan in den Vereinigten Staaten von Amerika, Sodyk Safaew (wurde 2003 zum Außenminister des Landes ernannt), gegenüber Human Rights Watch, dass „...Hunderte oder vielleicht Tausende andere wegen [Mitgliedschaft in der] Hizb ut-Tahrir und wegen Untergrundaktivitäten verhaftet wurden“.² Schätzungen von örtlichen Menschenrechtsaktivisten im Jahre 2000, die seit dem Beginn der Kampagne die Welle der Verhaftungen verfolgt hatten, kamen auf zwischen 6500 und 7000.³ Diese Statistiken stimmen mit denen überein, die vom usbekischen Zweig der Hizb ut-Tahrir veröffentlicht wurden. Dort schätzt man, dass im Jahre 2000 zirka 4000 Mitglieder verhaftet wurden. Seit 2000 häuften sich die Verhaftungen und Verurteilungen von unabhängigen Muslimen rapide – hauptsächlich handelt es sich um Mitglieder der Hizb ut-Tahrir, aber auch um Menschen, die des „Wahhabismus“ beschuldigt werden – und haben inzwischen zahlenmäßig die Freilassungen im Zusammenhang mit den Amnestiedekreten der Jahre 2001 und 2002 überschritten.⁴ Seit dem 25. September 2003 hat Human Rights Watch insgesamt 1229 Schicksale von unabhängigen Muslimen analysiert und in eine eigene Datenbank über religiöse Gefangene in Usbekistan eingetragen. Die Fälle von ungefähr 150 weiteren Personen, die wegen Verbindungen zu religiösen Aktivitäten, Glauben, oder Zugehörigkeit verurteilt wurden, sind nach wie vor ungeklärt und werden noch in die Datenbank aufgenommen. Nachforschungen der russischen Menschenrechtsgruppe „Memorial“ haben die Schicksale von 1967 unabhängigen Muslimen dokumentiert.⁵

Obwohl die Verhaftungskampagne landesweit durchgeführt wurde, scheint es, dass sich die Aktion vor allem auf die Hauptstadt Taschkent und auf einige Städte im Fergana Tal konzentrierte, wo am massivsten gegen unabhängige Muslimen vorgegangen wurde. Die überwältigende Mehrheit der Fälle, die von Human Rights Watch und „Memorial“ dokumentiert wurden, betraf die Verhaftung von Personen aus diesen Regionen.⁶

Wie in diesem Bericht aufgeführt, zielten die Aktionen der Regierung darauf ab, der angeblichen Bedrohung durch den islamischen „Fundamentalismus“ und „Extremismus“ Herr zu werden, indem

² Human Rights Watch Interview mit Sodyk Safaew, New York, 18. August 1999.

³ Bis Oktober 2001 haben die russische Menschenrechtsgruppen „Memorial Human Rights Center“ und das „Information Center for Human Rights“ in Zentralasien anhand ihrer Daten geschätzt, dass es, unter Berücksichtigung von Freilassungen, Amnestien und Exekutionen, 8000 politische und religiöse Gefangene in Usbekistan gab. Das Memorial Human Rights Center und das Information Center for Human Rights in Zentralasien, die List of People Arrested and Tried in Uzbekistan for Political and Religious Reasons (Dezember 1997-August 2001), Moskau, Oktober 2001.

⁴ Für mehr Informationen über die Bedingungen und Ergebnisse der Amnestiedekrete, siehe Kapitel V.

⁵ Das Memorial Human Rights Center und das Information Center for Human Rights in Zentralasien, die List of People Arrested and Tried in Uzbekistan for Political and Religious Reasons (Dezember 1997-August 2001), Moskau, Oktober 2001. Diese Zahl ergibt sich, indem man die Gesamtzahl der von der Gruppe dokumentierten Fälle, die unabhängige Muslime betreffen nimmt (2297) und von dieser die Zahl der Fälle abzieht, bei denen Anklage wegen Terrorismus erhoben wurde (330). Damit gelangt man zu der Zahl unabhängiger Muslime, die nicht wegen Gewalttaten angeklagt wurden (1967). Stichproben haben ergeben, dass einige, aber nicht alle dieser von Human Rights Watch dokumentierten Fälle, auch in dem Bündel der Fälle auftauchen, die vom „Memorial“ gesammelt wurden.

⁶ Diese Zahlen spiegeln das Muster der Regierung wider, auf Personen in bestimmten Regionen abzielen. Der Innenminister, Zokirjon Almatow, der Vorsitzende der Abteilung, die verantwortlich für die meisten Verhaftungen war, betätigte dieses Muster des Abzielens auf Personen in bestimmten Regionen. Wenn man über „Kriminelle“ spricht, die unter dem Einfluss einer „extremistisch religiösen Gruppe“ handeln, sagte der Minister, „haben Untersuchungen gezeigt, dass diejenigen, die Verbrechen begangen haben, hauptsächlich Bürger aus Taschkent und der Andijan und Namangan Regionen sind“. Erstes Programm des Usbekischen Radios, 27. Januar 2000, Englische Übersetzung in der BBC Übertragung, 27. Januar 2000.

Muslime, die sich gegen die Kontrolle ihrer Religion seitens der Regierung wehrten, zum Schweigen gebracht und bestraft werden. Diese Politik hatte zum Ziel, den charismatischen Islam von der politischen Bühne zu entfernen, um einen potentiellen Konkurrenzkampf zwischen der Karimow-Regierung und den unabhängigen muslimischen Führern, um die Autorität und Loyalität der Menschen, zu verhindern. Die Angst der usbekischen Regierung, dass die Religion ihr die Gunst und den Willen der Bürger streitig machen könnte, ist ein Überbleibsel aus der Sowjetunion. Doch die Karimow-Regierung handelt ausschließlich im eigenen Interesse, wenn sie traditionelle Methoden der Kontrolle mit neuen Taktiken verbindet, um religiöse Überzeugungen davon abzuhalten, die Regierungsmacht herauszufordern.

Die Regierungskampagne zielte zunächst auf muslimische Geistliche ab, die sich weigerten ihre Predigten und Lehren soweit einzuschränken, wie es von den Staatsbehörden vorgeschrieben wurde. Andere Formen des Ungehorsams reichten von ihrem Widerstand gegen das Verbot der Regierung, Lautsprecher für den Aufruf zum Gebet zu benutzen, die Weigerung Präsident Karimow während des Gottesdienstes zu loben und einer offenen Diskussion über die Vorteile eines islamischen Staates oder der Anwendung des islamischen Rechts, bis zu ihrer Weigerung Informationen über ihre Gemeindeglieder und Religionsbrüder an Sicherheitsdienste preiszugeben. Die Regierungsbehörden bezeichneten die geistlichen Führer unrechtmäßigerweise als „Wahabbis“ und belästigten oder verhafteten Personen, die enge oder auch nur entfernte Verbindungen zu ihnen aufwiesen – darunter ihre Gemeindeglieder (auch solche, die schon bevor ihre Führer in Ungnade gefallen waren nur gelegentlich die Gottesdienste besucht hatten), aber auch die Studenten der Imame, Beschäftigte der Moscheen und sogar ihre Angehörigen.

Im Jahre 1999 hatten die usbekischen Behörden systematisch begonnen, Personen wegen ihrer Mitgliedschaft in der Hizb ut-Tahrir oder dem Besitz oder der Verbreitung von Literatur der Organisation zu verhaften. Genau wie bei den Verhaftungen im Umfeld der Imame, gerieten auch Personen mit nur gelegentlicher Verbindungen zu der Gruppe zur Zielscheibe. Die im Jahre 1950 im mittleren Osten gegründete Hizb ut-Tahrir erschien in Usbekistan zu ersten Mal um 1995. Zu Beginn hielt sich die Gruppe in Usbekistan eher bedeckt. Sie ging weder an die Öffentlichkeit, noch meldete sie sich offiziell als Vereinigung an. Auch äußerte sie keine öffentlichen Statements. Bis zum Jahr 1998 war die usbekische Regierung trotzdem auf die Mitglieder aufmerksam geworden. Zu diesem Zeitpunkt erhöhte sich ihre Mitgliederzahl und die Gruppe verteilte offen ihre Schriften, die nicht von den staatlichen Zensurbehörden, wie z.B. dem Verlag „Muslim Spiritual Board“ (MSB), der für islamische Angelegenheiten zuständigen Regierungsbehörde und dem Komitee für religiöse Angelegenheiten, einer Abteilung des Ministerkabinetts, geprüft worden waren.

Die Hizb ut-Tahrir verfügt über halbautonome Zweigstellen in einer Vielzahl von Ländern, unter anderem im Mittleren Osten, Europa und Zentralasien. Sowohl das Programm und die Aktivitäten dieser Zweigstellen sind von Land zu Land unterschiedlich, als auch die Haltung der einzelnen Regierungen gegenüber der Organisation. In diesem Bericht wird ausschließlich die Haltung der usbekischen Regierung gegenüber der Hizb ut-Tahrir behandelt. Weil die Ziele und Ideen von Hizb ut-Tahrir Religion und Politik kombinieren, kann die Gruppe als weder ausschließlich politische noch ausschließlich religiöse Einheit klassifiziert werden. In Usbekistan bestrafen die Staatsbehörden Hizb ut-Tahrir Mitglieder ausdrücklich wegen ihres Glaubens, der Äußerung dieses Glaubens und ihrer religiösen Aktivitäten.

In diesem Bericht bezieht sich der Begriff „unabhängige Muslime“ auf Muslime, die sich bei ihren religiösen Praktiken, Äußerungen oder ihrem Glauben nicht der Regierungspolitik unterwerfen. Diejenigen die Gefahr laufen, als „Fundamentalisten“ bezeichnet zu werden, teilen

nicht unbedingt den selben Glauben oder die selben Praktiken. Die usbekische Regierung verdächtigt alle Muslime, die nicht in dem von der Regierung festgelegten Rahmen ihrem religiösen Glauben Ausdruck verleihen. „Unabhängig“ in diesem Sinne bedeutet nicht unbedingt einen Bruch mit traditionellen Formen der Religionsausübung, noch besteht Grund zur Annahme, dass unabhängige Muslime aktiv daran arbeiten die Regierung herauszufordern. Die usbekische Kampagne gegen den unabhängigen Islam zielt auf Muslime ab, die nicht darauf aus sind, Unabhängigkeit vom Staat zu suchen, sondern auf solche, die von Staatsbehörden ganz einfach als „zu fromm“ angesehen werden.

Sowohl Mitglieder der Hizb ut-Tahrir als auch Muslime, die vom Staat als „Wahhabi“ bezeichnet wurden, sehen sich größtenteils selbst als Hanafi Sunniten, wie auch die meisten anderen Muslime in Usbekistan. Sie sind keine Anhänger des Wahabbismus, wie er im saudi-arabischen Kontext verstanden wird.⁷ Einige sogenannte Wahhabis wurden deshalb so bezeichnet, weil sie fünf Mal am Tag beteten, was von einigen örtlichen Behörden in usbekischen Provinzen als Beweis für übertriebene oder verdächtige Frömmigkeit gesehen wurde. Gleichermäßen wurde das Tragen eines Bartes oder eines gesichtsbedeckenden Kopftuches als übermäßiges Kundtun des religiösen Glaubens gesehen.

Methodik

Seit 1996 unterhält Human Rights Watch ein Büro in Taschkent. Zu Beginn des Jahres 1998 und anschließend regelmäßig von 1999 bis einschließlich 2001, als mehr Menschenrechtsverletzungen begangen wurden, hat Human Rights Watch zirka 200 unabhängige Muslime, die Opfer willkürlicher Verhaftungen wurden, interviewt. Befragt wurden auch ihre Verwandten und zahlreiche andere Augenzeugen, Menschenrechtsverteidiger, Strafverteidiger und Regierungsbeamte. Zusätzliche Untersuchungen, die in den Jahren 2002 und 2003 durchgeführt wurden, beinhalteten Interviews von ehemaligen religiösen Gefangenen. Untersuchungen für diesen Bericht wurden in allen elf Bezirken der Stadt Taschkent geführt und in anderen Teilen der Provinz Taschkent. Auch wurden Missionen vor Ort in anderen Provinzen in ganz Usbekistan, darunter Jizzakh, Khorezm, Samarkand, Bukhara, Andijan, Fergana, Namangan, und Syrdaria als auch in der Autonomen Republik Karakalpakstan durchgeführt.

Teil der Untersuchungen für diesen Bericht war auch die Teilnahme von Human Rights Watch Mitarbeitern an Dutzenden Gerichtsverfahren gegen unabhängige Muslime, wobei zum Teil wörtliche Abschriften der Verfahren geführt wurden, die sonst nicht erhältlich sind. Wir sammelten Polizei-, Verfahrens- und Gerichtsdokumente, zu mehr als 800 Fällen von betroffenen unabhängigen Muslimen. Wir untersuchten auch Hunderte weiterer relevanter Dokumente, wie medizinische Gutachten, Sterbeurkunden, Beschwerdeschreiben von Opfern und ihren Verwandten, Beschwerden gegen Regierungsbehörden und internationale Organisationen, schriftliche Erwidern von Regierungsbehörden, Berichte und Analysen von anderen Regierungen, internationalen Organisationen und Menschenrechtsgruppen, nationale und internationale Pressemitteilungen, offizielle Regierungsstatements und Regierungsansprachen sowie nationale Gesetze und Dekrete.

⁷ Gemäß der Aussagen der Hizb ut-Tahrir Mitglieder sind die meisten Mitglieder der Gruppe in Usbekistan Hanafi Sunniten. Auch heben sie hervor, dass die Identifizierung der Mitglieder mit einer bestimmten Sunnitenschule, den Trend in der Region reflektiert. Zum Beispiel sind viele Mitglieder in Pakistan und im Mittleren Osten „Shafis“. Human Rights Watch Interview mit Jalaluddin Patel, Vorsitzender des Führungskomitees von Hizb ut-Tahrir in Großbritannien, London, 29. Juni 2002.

Empfehlungen

An die Regierung der Republik Usbekistan:

Mit dem Ziel die Kooperation mit der internationalen Gemeinschaft zu verbessern,

- sollte der UN-Sonderberichterstatter für Religions- oder Glaubensfreiheit nach Usbekistan eingeladen werden.
- sollte die UN-Arbeitsgruppe über willkürliche Festnahmen nach Usbekistan eingeladen werden.
- sollte der UN-Sonderberichterstatter für die Unabhängigkeit der Richter und Anwälte nach Usbekistan eingeladen werden.

Mit dem Ziel die Gefängnisbedingungen zu verbessern,

- sollte, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des UN-Sonderberichterstatters über Folter, dringend in Betracht gezogen werden, das Jaslyk Gefängnis zu schließen.
- sollten die notwendigen Voraussetzungen für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) gewährleistet und aufrechterhalten werden, um Besuche von Haftanstalten, in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen beider Parteien diesbezüglich, zu ermöglichen.
- sollten jegliche Verordnungen seitens des Innenministeriums sowie jegliche interne Gefängnisverordnungen, die das Recht auf Ausübung von religiösen Bräuchen und Gottesdiensten in der Haft betreffen, veröffentlicht werden.

Um diskriminierende Gesetze zu beseitigen,

- sollten die Empfehlungen, die von der OSZE im Juni 2003 ausgesprochen wurden, umgesetzt werden, um einige Bestimmungen des Gesetzes von 1998 über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen, die gegen den Internationalen Pakt über Zivile und politische Rechte (ICCPR) verstoßen, zu reformieren.

Insbesondere,

- sollte der Proselytismus entkriminalisiert werden. Dabei sollte Artikel 5 des Religionsgesetzes von 1998 (das „Handlungen verbietet, die auf die Bekehrung von Gläubigen einer Religion zu einer anderen abzielen (Proselytismus), sowie andere Missionarsaktivitäten“) revidiert werden. Auch sollte Artikel 216-2, Teil 2 des Strafgesetzbuches („Bekehrung von Gläubigen eines Glaubens (Bekehrungshandlungen) und andere Missionarsaktivitäten“) aufgehoben werden.
- sollte privater Religionsunterricht entkriminalisiert werden. Dabei sollte Artikel 9 des Gesetzes von 1998 (der die private Lehre von religiösen Werten verbietet) revidiert werden. Auch sollte Artikel 229-2 des Strafgesetzbuches („Lehre von religiösen

Dogmen, ohne entsprechende religiöse Ausbildung und ohne die Erlaubnis der zentralen Verwaltungsbehörde einer [bekannten] religiösen Organisation, sowie die private Lehre religiöser Dogmen“) aufgehoben werden.

- sollten nicht registrierte religiöse Vereinigungen entkriminalisiert werden. Dabei sollten Artikel 8 und 11 des Gesetzes von 1998 (die festlegen, dass nur registrierte religiöse Organisationen rechtlich als legale Körperschaften anerkannt sind und somit das Recht haben, ihre Bräuche und Gottesdienste auszuüben) revidiert werden. Auch sollten Artikel 216-2, Teil 1 des Strafgesetzbuches (Unterlassung der Registrierung einer religiösen Organisation) und Artikel 216 des Strafgesetzbuches (Organisation von oder Teilnahme an Aktivitäten einer „verbotenen religiösen Organisation“) und 216-1 (Anstiftung anderer, einer verbotenen religiösen Organisation beizutreten) aufgehoben werden.
- sollte der Austausch von religiös-extremistischer, separatistischer und fundamentalistischer Ideen entkriminalisiert werden. Dabei sollte Artikel 19 des Gesetzes von 1998 (der die Produktion, Aufbewahrung und Verbreitung von Material strafbar macht – darunter schriftliche Dokumente, Videobänder, Audiokassetten, Filme und Photographien, die „Konzepte religiösen Extremismus, Separatismus und Fundamentalismus enthalten“) revidiert werden. Auch sollte Artikel 244-1 des Strafgesetzbuches (Besitz und Verbreitung von Literatur, die religiös extremistisch, separatistisch und fundamentalistisches Gedankengut enthält“) aufgehoben werden.
- sollten religiös extremistisch, separatistisch und fundamentalistische Vereinigungen entkriminalisiert werden. Dabei sollte Artikel 244-2 des Strafgesetzbuches (Gründung, Leitung und Teilnahme in einer „religiös extremistisch, separatistisch und fundamentalistischen“ oder sonstiger verbotener Vereinigung) aufgehoben werden.
- sollten die Artikel des Verwaltungsgesetzes aufgehoben werden, die die oben erwähnten Einschränkungen der Religionsfreiheit im Strafgesetzbuch betreffen.
- sollte das Verbot, religiöse Kleidung zu tragen, aufgehoben werden. Dabei sollte Artikel 14 des Gesetzes von 1998 (der das Tragen religiöser Kleidung von Nicht-Klerikern verbietet und der das Recht zur Ausübung religiöser Bräuche und Gottesdienste religiösen Organisationen verleiht, nicht aber Einzelpersonen) aufgehoben werden. Auch sollte Artikel 184-1 des Verwaltungsgesetzes (der Zuwiderhandlungen von Artikel 14 unter Strafe stellt) aufgehoben werden.

Um ungerechte Verurteilungen aufzuheben,

- sollten alle Personen, die ausschließlich wegen religiöser Anklagen verurteilt wurden – also aufgrund der Artikel 216, 216-1, 216-2, 244-1 und 244-2 des Strafgesetzbuches – freigelassen werden.
- sollten alle Personen, die wegen der Artikel 242, 156 und 159 entweder ausschließlich oder in Verbindung mit den im vorigen Punkt genannten Artikeln des Strafgesetzbuches verurteilt wurden, freigelassen und unabhängige Untersuchungen ihrer Fälle angeordnet werden.

- sollten schnelle und gründliche unabhängige rechtliche Untersuchungen der Fälle aller Personen, die unter Artikel 155 (Terrorismus) verurteilt wurden, gewährleistet werden.
- sollten schnelle und gründliche unabhängige rechtliche Untersuchungen der Fälle aller Personen gewährleistet werden, die wegen illegalen Drogenbesitzes (Artikel 273 und 276 des Strafgesetzbuches) oder wegen illegalen Waffen- oder Munitionsbesitzes (Artikel 248 des Strafgesetzbuches) entweder ausschließlich oder in Verbindung mit den im ersten Punkt genannten Artikeln zu den religiösen Verstößen verurteilt wurden.
- In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des UN-Komitees gegen Folter (UNCAT) vom Mai 2002 sollten alle seit 1995 verkündeten Urteile, die sich ausschließlich auf Geständnisse gründen, überprüft werden. Es wird vermutet, dass viele dieser Geständnisse mittels Folter oder Misshandlung erzwungen wurden. Des Weiteren sollten sofortige und unabhängige Untersuchungen dieser Fälle gewährleistet werden und angemessene Abhilfemaßnahmen veranlasst werden. Usbekistan ist der UN-Konvention gegen Folter im Jahre 1995 beigetreten.

Um mehr Transparenz zu gewährleisten,

- sollte eine vollständige Liste aller Personen veröffentlicht werden, die in Usbekistan gemäß Artikel 156 (Anstiftung zu nationaler (ethnischer), rassistischer oder religiöser Feindschaft), 159, 216, 216-1, 216-2, 242, 244-1 und 244-2 des Strafgesetzbuches verurteilt wurden. Dabei sollten auch identifizierende Informationen, unter anderem der vollständige Name, die Herkunft, das Geburtsdatum, Verhaftungs- und Verurteilungsdatum, Strafmaß, alle Anklagepunkte, auf Grund derer die Person verurteilt wurde, Haftort und Entlassungsdatum, angegeben werden.
- sollte eine vollständige Liste der Personen erstellt werden, die unter den oben erwähnten Artikeln verurteilt und anschließend wegen des Amnestiedekrets von 2002 freigelassen wurden.

Um Bürger vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen,

- sollten die Strafregister der Personen gelöscht werden, die ausschließlich unter den Artikeln 216, 216-1, 216-2, 244-1 und 244-2 des Strafgesetzbuches verurteilt wurden. Auch sollten diese Personen entschädigt werden.
- sollte die Praxis der Kollektivstrafe, also das Verantwortlichmachen und die Bestrafung von Personen für angebliche Verbrechen ihrer Verwandten, aufgehoben und diese Aufhebung auch öffentlich bekannt gegeben werden.

Um Bürger vor unrechtmäßiger Verhaftung und Folter zu schützen und um sicher zu gehen, dass Folterer zur Verantwortung gezogen werden,

- sollten die Empfehlungen vom UNCAT vom Mai 2002 und die des UN-Sonderberichterstatters über Folter von 2003 umgesetzt werden und für Inhaftierte, einen von den Verwaltungsbehörden vollständig unabhängigen Beschwerdemechanismus geschaffen werden.

- sollte eine Haftprüfungsbestimmung (habeas corpus) in das usbekische Strafprozessgesetz eingeführt werden, um Folter und unrechtmäßige Inhaftierung zu vermeiden.
- sollten alle Foltervorwürfe untersucht und verfolgt werden.
- sollte allen Gefangenen unverzüglicher und vertraulicher Zugang zu einem Verteidiger nach Wahl gewährt werden.
- sollte eine sofortige und umfangreiche Untersuchung aller Todesfälle während der Haft vorgenommen werden, inbegriffen forensischer Untersuchung und Teilnahme internationaler Experten.

Um sicher zu gehen, dass örtliche Behörden kein Instrument religiöser Verfolgung sind,

- sollte sicher gestellt werden, dass Mahalla-Komitees die Diskriminierung von unabhängigen Muslimen einstellen. Dabei sollte sicher gestellt werden, dass die Mahalla-Komitees Familien von unabhängigen Muslimen nicht diskriminieren, insbesondere dann, wenn ihre soziale Bedürftigkeit und ihr Anspruch auf staatliche Unterstützung von den Komitees bewertet wird. Auch muss man derartige Hilfe frei von Diskriminierung und mittels eines transparenten Prozesses den Bedürftigen zukommen lassen.
- sollte sicher gestellt werden, dass Mahalla-Komitees die Überwachung von unabhängigen Muslimen einstellen, wo dies deren Recht auf Gewissensfreiheit verletzt. Überwachungsmaßnahmen, die zum Zwecke der legitimen Strafverfolgung durchgeführt werden, sollten ausschließlich von Vollsteckungsbeamten mit entsprechender Erlaubnis ausgeführt werden.
- sollten religiöse Gefangene nicht länger auf ein Bürgschaftsschreiben der Mahalla-Komitees angewiesen sein, um für eine Amnestie in Frage zu kommen. Eine angemessene Haftprüfungsbehörde auf Regierungsebene sollte mit der Prüfung von derartigen Freilassungen beauftragt werden.
- sollte die Praxis von außergerichtlichen Bestrafungen durch Einschüchterungen und Erniedrigungen bei öffentlichen Veranstaltungen, die von Regierungsbehörden und Mahalla-Komitees organisiert werden, unterlassen werden.

An die Regierung der Vereinigten Staaten:

- Usbekistan sollte gemäß dem International Religious Freedom Act von 1998 als „besonders bedenkliches Land“ in Bezug auf Religionsfreiheit, bezeichnet werden.
- Gemäß den US-Gesetzen kommt Usbekistan für Unterstützung nach dem Cooperative Threat Reduction (CTR) Programm nur dann in Frage, wenn es von der US-Regierung als ein Land mit „erklärter Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte“ eingestuft wird. Ebenso erfordert eine Unterstützung seitens der USA unter dem Foreign Appropriations Act eine Einstufung Usbekistans als ein Land mit „beachtlichem und beständigem Fortschritt“ in der Einhaltung der Menschenrechten und Demokratie,

gemäß der „Declaration on the Strategic Partnership and Cooperation Framework“ (unterzeichnet im März 2002).

- Die Vereinigten Staaten sollten eine Zusicherung unter beiden Programmen solange zurückhalten, bis Usbekistan folgende Bedingungen erfüllt: Zumindest diejenigen Bestimmungen des Gesetzes von 1998 über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen, die gegen das ICCPR verstoßen, sowie diejenigen Artikel des Strafgesetzbuches, die gegen das ICCPR verstoßen, müssen aufgehoben werden; alle Personen, die ausschließlich wegen religiösen Anklagen verurteilt wurden (Artikel 216, 216-1, 216-2, 244-1 und 244-2 des Strafgesetzbuches), müssen freigelassen werden und US-Beobachter oder unabhängige Beobachter müssen nachgeprüft haben, dass die usbekische Regierung unabhängige Muslime nicht mehr wegen ihres religiösen Glaubens und ihrer Religionsausübung verhaftet.
- In der Kommunikation aller Behörden der Vereinigten Staaten mit der usbekischen Regierung sollte durch klare und einheitliche Stellungnahme ausgedrückt werden, dass der Respekt für die Menschenrechte ein Bestandteil und wesentlich für den Erfolg einer jeden Sicherheitspolitik ist, auch im Bereich der Terrorbekämpfung.
- Die Vereinigten Staaten sollten ihre Beziehung zu der usbekischen Regierung in Sachen Terrorismusbekämpfung überprüfen. Insbesondere dürften keine Geheimdienstinformationen angefordert werden, die von usbekischen Sicherheitsbehörden mit Foltermethoden erlangt wurden.
- Die Unterstützung von Mahalla-Komitees sollte von deren Reform abhängig gemacht werden. Dazu gehört die finanzielle Unterstützung der bürgerlichen Gesellschaft, der Schaffung von Demokratie oder ähnliche Projekte.

An die OSZE:

- Das OSZE-Center in Usbekistan sollte mit der Beobachtung von Strafverfahren gegen Personen beauftragt werden, die gemäß der Artikel 156, 159, 216, 216-1, 216-2, 242, 244-1 und 244-2 des Strafgesetzbuches angeklagt wurden, sowie mit der Beobachtung von Strafverfahren gegen unabhängige Muslime, die wegen gewöhnlichen Straftaten angeklagt wurden, inbegriffen aber nicht ausschließlich bezogen auf Artikel 248, 273, 276 des Strafgesetzbuches sowie Artikel 155 des Strafgesetzbuches. Auch sollten die Prozessaufzeichnungen, Beobachternotizen und offizielle Gerichtsdokumente aufbewahrt werden. Regelmäßige Berichte sollten an die OSZE-Mitgliedsstaaten gesendet werden.
- Das OSZE-Center in Usbekistan sollte auch damit beauftragt werden, wenn möglich, öffentliche Demonstrationen zu beobachten, die als Protest gegen die unrechtmäßigen Verhaftungen und Misshandlungen von unabhängigen Muslimen veranstaltet werden. So sollte auch beobachteter Missbrauch durch die Regierung bei solchen Ereignissen an die OSZE-Mitgliedsstaaten weitergeleitet werden.
- Die Praxis der OSZE, Befürchtungen, bezüglich religiöser Diskriminierung, Folter und Todesfälle in Haft den usbekischen Regierungsbeamten mitzuteilen, sollte fortgesetzt werden.

- Gemäß der Praxis, die gegenwärtig in Kroatien angewandt wird, sollten regelmäßige Berichte, die die Entwicklung der Menschenrechte in Usbekistan und die getroffenen Maßnahmen der OSZE betreffen, durch das OSZE Center in Usbekistan veröffentlicht werden.
- Der Sondergesandte des Vorsitzes der OSZE für Zentralasien sollte die Religionsfreiheit zu einem Hauptbestandteil seiner Arbeit in Usbekistan machen.
- Unterstützungen, darunter die Lieferung von Hilfsmitteln und Ausrüstung, sollten an das Büro des Ombudsmannes (dessen Amt reformiert werden sollte) geknüpft werden.

An die Europäische Union:

- Die Europäische Union sollte öffentlich feststellen, dass die usbekische Regierung die Menschenrechte, gemäß der im Partnership and Cooperation Agreement (PCA) mit der EU festgelegten Kriterien verletzt und deutlich machen, dass die Vereinbarung, die im Jahre 1999 unterschrieben wurde, zu suspendieren ist, wenn keine bedeutenden Verbesserungen in der Menschenrechtsbilanz des Landes erreicht werden. Die Europäische Union sollte einen festgelegten Zeitrahmen bestimmen, in dem die erforderlichen Reformen gemacht werden müssen, um Usbekistan in Übereinstimmung mit dem PCA zu bringen. Diese sollten zumindest Reformen der Bestimmungen des Gesetzes über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen von 1998, die gegen den ICCPR verstoßen, enthalten, sowie die Abschaffung der Artikel des Strafgesetzbuches, die gegen den ICCPR verstoßen. Ebenso die Freilassung aller Gefangenen, die ausschließlich unter den Artikeln 216, 216-1, 216-2, 244-1 und 244-2 des Strafgesetzbuches verurteilt wurden. Auch die Verhaftungen unabhängiger Muslimen wegen ihres Glaubens und ihrer Religionsausübung sind zu unterlassen.
- Die Europäische Union sollte mit dem Sondergesandten des Vorsitzes der OSZE für Zentralasien zusammenarbeiten, um die Schritte, die von der usbekischen Regierung in Richtung der Übereinstimmung mit der Menschenrechtserfordernissen aus dem PCA gemacht wurden, zu überwachen.
- Die Europäische Union sollte auch weiterhin gegenüber der usbekischen Regierung formell ihre politischen Maßnahmen äußern. Auch sollten öffentliche Statements im Rahmen des Ständigen Rates der OSZE gemacht werden, um auf die Ereignisse besonders schwerer Menschenrechtsverletzungen seitens der usbekischen Regierung zu reagieren. Darunter fallen unter anderem religiös motivierte Verhaftungen und Verurteilungen, Folter und Todesfälle in der Haft.

An die UN-Kommission für Menschenrechte:

- Die Kommission sollte eine landesspezifische Resolution über die Menschenrechtslage in Usbekistan verabschieden. Dabei sollte die Regierung aufgerufen werden, sich in Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards zu bringen und mit der internationalen Gemeinschaft zu kooperieren, insbesondere durch die Umsetzung der Empfehlungen des UN-Sonderbeauftragten für Folter und durch die Umsetzung von speziellen UN-Mechanismen. Auch sollte dringend klar gemacht werden, dass dem UN-

Sonderbeauftragten für Religionsfreiheit oder Glaubensfreiheit und UN-Sondergesandten des Generalsekretärs über Menschenrechtsverteidiger Zugang zu gestatten ist .

- Die Kommission sollte ernsthaft die Entsendung eines Sonderberichterstatters für Usbekistan in Betracht ziehen.

An den UN-Hochkommissar für Menschenrechte (UNHCHR):

- Der UN-Hochkommissar sollte eine Einladung fordern, um sich in Usbekistan mit Repräsentanten der usbekischen Regierung, örtlichen Menschenrechtsaktivisten und Verwandten derjenigen zu treffen, die unter den Artikeln 156, 159, 216, 216-1, 216-2, 242, 244-1 und 244-2 des Strafgesetzbuches verurteilt wurden. Dabei sollte er auch die diskriminierenden Verhaftungen und Verurteilungen von unabhängigen Muslimen untersuchen.
- Der UN-Hochkommissar sollte einen ständigen Gesandten des UNHCHR der UN-Mission in Usbekistan ernennen, um anhaltende Menschenrechtsverletzungen zu beobachten und dem HCHR darüber zu berichten. Der Gesandte sollte damit beauftragt werden sicherzustellen, dass alle vertraulichen Dokumente der Opfern von Menschenrechtsverletzungen den Verantwortlichen der Vereinten Nationen zugesandt werden und diese vertraulich behandelt werden. Derartige Dokumente sollten von den Verantwortlichen der Vereinten Nationen rechtzeitig empfangen werden.
- Der UN-Hochkommissar sollte den UN-Sonderberichterstatter für Religions- oder Glaubensfreiheit auffordern, um eine Einladung nach Usbekistan zu bitten.